

Ausnahme stattfindet. Es wird durch dieses Gesetz ebenso der Selbstmord als der Nächstenmord, ebenso der Privatmord als der öffentliche verboten. Darauf deutet auch der Umstand hin, daß Gott der Herr selbst das durch sein Beispiel bewährt. Als Kain den Brudermord begeht, wird er nicht wieder getödtet, sondern Gott verbietet das sogar und setzt darauf eine siebenfache Strafe. König David, der Meuchelmörder des Urias, wird nicht getödtet, sondern begnadigt, ohne daß er sein Leben zur Sühne dargebracht hat. Ich muß hinzu setzen, daß man unzählige Beispiele aus der Geschichte nachweisen könnte, wo vorsätzliche Mörder nach den schwersten Kämpfen und furchtbarsten Leiden dennoch zur Gemeinschaft mit Gott, zum Frieden der Seele in und mit Gott wieder gelangt sind, ohne die oben gedrohte Wiedervergeltung erlitten zu haben. Hieraus geht hervor, daß es sich in dem fünften Gebote um die Pflicht und zwar um die unbedingte Pflicht handelt, gar nicht zu tödten. Diese steht mit dem vorhergehenden Rechtsimperativ in Widerspruch. Dieser Satz gewinnt noch an Bestimmtheit und Klarheit, wenn wir von dem alten Testamente übergehen zum neuen. Christus hat bekanntlich in der herrlichen Bergpredigt, nach dem Matthäus, eine Reihe von Fällen zusammengestellt, wo das strenge und um sich greifende Rechtsgesetz der Juden überall zurückgeführt wird auf ein mildes, aber sehr bestimmtes Sittengesetz; das ist durchaus in der ganzen Bergpredigt der Fall. Es heißt im 5. Capitel gegen das Ende: „Ihr habt gehört, daß gesagt ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt dem Uebel“ — oder wie es im Originale heißt, dem „Uebelthäter“ — („Beleidiger“). Wenn er dich schlägt, weit entfernt, als Vergeltter das zu erwidern, sollst du dich wieder schlagen lassen; wenn er dir den Rock nehmen will — was er nach mosaischem Gesetze thun dürfte, — so gieb ihm den Mantel. Nun heißt es am Ende: du sollst deinem Beleidiger verzeihn, ihn lieben, ihn segnen, sogar für ihn beten. Da ist doch bestimmt ausgesprochen, daß der Mensch dem Rechte auf Vergeltung und Wiedervergeltung entsagen und dafür Wohlwollen und Liebe beweisen soll. Dieses Gesetz der Liebe steht demnach abermals im Widerspruche mit dem zuerst angeführten Gesetze des Rechts. Wiederholen muß ich also auch, was schon gestern von einem verehrten Mitgliede der Kammer sehr richtig bemerkt worden ist, daß man aus der heiligen Schrift allein, wenn man das Ganze nicht übersieht und die Ideen gehörig ordnet, eben sowohl Beweise für die Todesstrafe ableiten kann, als gegen sie. Ich habe daher, was den ersten Punct betrifft, nur noch hinzuzufügen, was die Vernunft, die gereifte Erfahrung, von diesem Widerstreit sagt. Hier bin ich der Meinung, die Vernunft könne die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe zwar nicht leugnen. Sie ist gestern mit mathematischer Bestimmtheit ausgemessen und aus dem Begriffe des Rechts, dem der Freiheit, dem der möglichen, allgemeinen Freiheit, welche das Wesen des Rechts ist, unwidersprechlich abgeleitet worden. Dennoch werden dadurch die Forderungen der Vernunft nicht ganz befriedigt. Es giebt höhere Forderungen, Forderungen der Pflicht, des Gewissens, des Gemüthes, ein Gesetz,

welches gebietet, daß man sich der Vergeltung enthalten soll, und da ist nicht bestimmt, ob sich das nur auf das Privatleben, oder auch auf das allgemeine beziehen könne und solle. Daher kommt es, daß man unter den Christen gesagt hat: die Kirche dürstet nicht nach Blut. Die Bischöffe haben sich immer aus dem Kreise der Berathung zurückgezogen, in welchem ein Todesurtheil gesprochen wurde, wie das noch jetzt in dem britischen Parlamente geschieht. So haben weise Fürsten öfters große Kämpfe des Gewissens bestehen müssen, wenn sie Todesurtheile unterzeichnen sollten. Sehr oft hat man sich gedrungen gefühlt, auf Abschaffung der Todesstrafe anzutragen; ich möchte sagen, fast alle gemüthliche, dann sehr viele weise und gebildete Menschen gedenken der Todesstrafe noch immer mit einer gewissen Unruhe. Ja ich setze noch hinzu: wenn bei dem blutigen und traurigen Schauspielen einer öffentlichen Hinrichtung von den Tausenden, welche sich um das Blutgerüste drängen, eine neue Abstimmung über Gnade, oder Recht gefordert werden sollte, so würde eine große Majorität für die Begnadigung sprechen, und zwar nicht bloß die der sentimentalischen Menge, sondern der Männer von Geist und Herz, von Grundsätzen und freier Ueberzeugung. Hiernach glaube ich die erste Frage hinreichend beantwortet zu haben, daß auf dem Gebiet der Todesstrafe ein Widerstreit der Pflicht und des Rechtes besteht. — Das führt mich zu der zweiten und gleich wichtigen: welches von diesen beiden Gesetzen verdient den Vorzug und kann bei dem Probleme, welches wir besprechen, den Ausschlag geben? Ich muß gleich vorläufig bemerken, um jeden Einwand abzuschneiden, coordiniren läßt sich Pflicht und Recht unmöglich; so wenig man das Naturgesetz der sinnlichen Begierde mit dem Rechtsgesetze auf eine Linie stellen kann, eben so wenig ist das in Beziehung des letzteren und des Sittengebotes möglich. Es läßt sich das mit leichter Mühe nachweisen. Aus dem Sittengesetze kann man wohl das Recht ableiten, aber nimmermehr aus dem Rechtsgesetze das Gesetz der Pflicht. Der Mensch vertheidigt zwar mit Eifer sein gutes Recht, aber er lebt und stirbt für sein Gewissen, für seine Pflicht, für seinen Glauben. Und wenn alle Menschen unverrückt ihre Pflicht erfüllten, so würden sie keiner Rechtsgesetze und keiner Obrigkeit bedürfen, was umgekehrt von dem ausschließenden Gebrauche des Rechtes bei der Entbehrlichkeit der Pflicht keineswegs gesagt werden kann. Man kann also mit Gewißheit behaupten, das Bewußtsein der Pflicht ist etwas Unmittelbares, das Bewußtsein des Rechtes etwas Mittelbares. Das Bewußtsein der Pflicht geht hervor aus der göttlichen Idee, das Bewußtsein des Rechtes nur aus der Idee eines geselligen Vereines. Man muß demnach ohne Widerrede einräumen, daß die Pflicht höher steht, als das Recht. Dennoch muß hier wieder der Primat der Würde und der Zeit unterschieden werden, wenn uns diese Entwicklung der Begriffe zum Ziele führen soll. Der Primat der Dignität, oder der innere Vorrang der Pflicht vor dem Rechte läßt sich auf der Stelle darthun, weil jene zwar diesem gebieten kann, aber nicht umgekehrt. Einige Beispiele mögen das erläutern. Ich kann nach allen Landes- und Rechtsgesetzen meinen armen Schuld-